



Europäische Krankenversicherungskarte

Die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer hat im Juni 2003 festgelegt, dass ab dem 1. Juni 2004 der bis dahin gültige Auslandskrankenschein (E 111) der gesetzlichen Krankenkassen durch die **European Health Insurance Card (EHIC)** ersetzt wird. Die Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte geht auf die Gipfelbeschlüsse des Europäischen Rates von Barcelona vom März 2002 zurück, mit dem ein entsprechendes politisches Projekt der Kommission unterstützt wurde. Nach einer Mitteilung der Europäischen Kommission haben inzwischen – innerhalb eines Jahres nach Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte - bereits 30 Millionen EU-Bürger die Karte erhalten.

Da eine flächendeckende Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte zum Stichtag 1. Juni 2004 nicht überall möglich war, sind **Übergangslösungen** vereinbart worden. In Mitgliedstaaten, die bisher über keine nationale Krankenversicherungskarte verfügen, wurde eine Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2005 eingeräumt, während der der Auslandskrankenschein weiter verwendet werden kann.

Mitgliedstaaten mit einer nationalen Krankenversicherungskarte – wie auch Deutschland - können die Modalitäten der Europäischen Krankenversicherungskarte selbst festlegen. So kann etwa der schrittweise Ersatz der nationalen Karten durch neue nationale Karten mit integrierter europäischer Karte erfolgen. Der Auslandskrankenschein kann in Ländern mit nationalen Karten nicht weiter verwendet werden. Stattdessen muss ggf. eine so genannte Provisorische Ersatzbescheinigung (PEB) verwendet werden. In jedem Fall muss die Einführung der Europäischen Krankenversicherungskarte bis zum **1. Januar 2006** abgeschlossen sein.

Die Krankenversicherungskarte dient als Berechtigungsnachweis für die Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen zur **Inanspruchnahme für unmittelbar erforderliche medizinische Leistungen** in einem anderen EU-Mitgliedstaat sowie in Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz bei einem vorübergehenden Aufenthalt (z. B. Urlaub). Sie gilt nicht, wenn sich Personen aus bestimmten Gründen eigens für eine gezielte medizinische Behandlung im Ausland entscheiden.

In den Artikeln 1 bis 6 des Beschlusses Nr. 189 werden die Merkmale, die enthaltenen Daten, die Gültigkeitsdauer sowie das Erscheinungsbild der Karte festgelegt. Die Karte soll nicht nur das in jedem Mitgliedstaat unterschiedliche Erscheinungsbild des Auslandskrankenscheinvordruckes vereinheitlichen, sondern auch den für den gesamten Zeitraum der Gültigkeit der Karte garantierten Versicherungsschutz im Ausland für den Versicherten bescheinigen. Für die Herstellung und die Ausgabe der Europäischen Krankenversi-

cherungskarte sind die einzelnen Staaten zuständig. Ihnen wurde freigestellt, ob sie eine eigenständige Auslands-Krankenversicherungskarte erstellen oder auf einer bereits genutzten nationalen Krankenversicherungskarte auf der Rückseite den Auslandsversicherungsschutz bescheinigen.

Ein wesentlicher **Vorteil** der Europäischen Krankenversicherungskarte liegt darin, dass die Karte länger als für einen Auslandsaufenthalt gültig ist. Es muss anlässlich einer Auslandsreise in die Mitgliedstaaten nicht für jede Reise ein neuer Papiervordruck beschafft werden. Insoweit werden die bürokratischen Verfahren für die Bürger der EU vereinfacht. Ebenso wird ein Vorteil der Karte darin gesehen, dass die Kostenerstattung beschleunigt wird, weil Probleme durch unleserliche Vordrucke vermieden und Verwaltungskosten gesenkt werden.

Teilweise wird kritisch eingewandt, dass die Europäische Krankenversicherungskarte im Ausland auf Akzeptanzprobleme stoßen werde. Auch die Unterschiedlichkeit der Krankenversicherungssysteme in den einzelnen Mitgliedstaaten berge Probleme, da eine Harmonisierung der Gesundheitssysteme bzw. eine Vergleichbarkeit der Leistungsansprüche für Patienten in den 25 Mitgliedstaaten der Europäischen Union bisher nicht erreicht wurde. Kritiker sehen auch ein Sicherheitsrisiko der neuen EU-Krankenversicherungskarte, da sie zum einen keine Unterschrift des Versicherten trägt und sie zum anderen durch den langen Gültigkeitszeitraum aufgrund von Statusänderungen des Versicherten nicht immer aktuell sein wird.



Quelle: http://kvno.arzt.de/mitglieder/kvnoaktu/04_05/eurocard.html

Quellen:

- Merten, Martina; Europäische Krankenversicherungskarte: Das Fundament ist gelegt, Deutsches Ärzteblatt, Januar 2004
- Danner, Günter; Die Europäische Gesundheitskarte als Schlüssel zur grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung in Europa, Recht und Politik im Gesundheitswesen, 11/2005
- Zimmermann, Heike; Die Europäische Krankenversicherungskarte – ein Stück Europa in der Tasche, Mai 2004, <http://www.kvno.de> (Stand: 8. Juli 2005)
- Beschlüsse Nr. 189 und Nr. 191 vom 18. Juni 2003 der Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die Soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer, Amtsblatt der EU L 276/1 und L 276/19 vom 27. Oktober 2003
- Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mitteilung der Kommission zur Einführung der europäischen Krankenversicherungskarte, 17. 02. 2003, KOM (2003) 73 endgültig.
- Pressemitteilung der EU-Kommission zur Krankenversicherungskarte vom 28. Juni 2005

Verfasserin: ARn Marion Pohl, Fachbereich VII (Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht, Verkehr, Bau- und Wohnungswesen)